

Winterhäuser Str. 93 • 97084 Würzburg
Tel. (0931) 21401 • Fax (0931) 287301
e-mail: umweltbuero@fabion.de

Thema: Artenschutzrechtliche Betroffenheit - Gehölzrodungen
Vorhaben: Freistellung einer Zufahrt zur Wilhelm-Hoegner-Straße, Ortslage Estenfeld
Vorhabenträger: Gemeinde Estenfeld
Bearbeitung: Dipl.-Ing. Carola Rein (FABION GbR)
B. Sc. Juliane Schenkel (FABION GbR)
Datum: 18.12.2019

1 Einleitung / Aufgabenstellung

Die Gemeinde Estenfeld plant den Bau einer Zufahrt am nördlichen Ende der Wilhelm-Hoegner-Straße hin zur Würzburger Straße, um eine verkehrstechnische Verbindung der beiden Straßen herzustellen. Für den Bau des Straßenabschnittes müssen Gehölze gerodet werden.

Möglicherweise werden durch das Vorhaben artenschutzrelevante Tatbestände gemäß BNatSchG § 44 ausgelöst. Potenziell betroffen sind gehölzbrütende Vogelarten und Fledermäuse.

Bevor die Rodung der Gehölze erfolgen kann, muss daher überprüft werden, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ausgelöst werden könnten.



Abbildung 1: begutachtete Fläche im Eingriffsbereich

(Luftbild: Geodaten der bayerischen Vermessungsverwaltung)

2 Beitrag zum speziellen Artenschutz

2.1 Ergebnisse der Geländebegehung

Am 17.12.2019 wurden der Eingriffsbereich und dessen unmittelbare Umgebung vor Ort begutachtet und die Gehölze im laubfreien Zustand auf dauerhafte Niststätten, Baumhöhlen und sonstige Quartierstrukturen für Fledermäuse untersucht.

Es handelt sich um eine mäßig dicht gewachsene Gehölzstruktur aus jungen bis mittelalten Bäumen (Hainbuche, Feldahorn, Spitzahorn, Linde) und Unterwuchs. Diese befindet sich am Ende der Wilhelm-Hoegner-Straße, angrenzend an die Würzburger Straße.

Der Saumbereich wurde auf die Eignung als Zauneidechsenhabitat geprüft.

Gehölze

Die betroffenen Bäume weder dauerhafte Niststätten noch Baumhöhlen oder andere potenzielle Fledermausquartiere auf. Es gibt viele Astabschnitte, die in Ansätzen Einfälungen aufzeigen, und einige Spalten, die aber derzeit noch nicht tief genug ausgeprägt sind, um als Quartiere geeignet zu sein. An einigen Bäumen ist Pilzbefall offensichtlich.

An einem Baum ist ein offenes Vogelhaus befestigt, das möglicherweise zur Fütterung, vielleicht aber auch von Nester bauenden Vogelarten genutzt wird. Es ist aber kein typischer Nistkasten.

Sonstige Habitate

Der Eingriffsbereich ist nicht als Zauneidechsenhabitat geeignet. Die kleinflächige Grasstruktur ist kurzgehalten ohne Altgrasbestände. Der Boden ist größtenteils mit Laub bedeckt. Es fehlt an dem für die Art erforderlichen Habitatmosaik: weder Saumstrukturen, noch Rückzugsräume oder ein ausreichendes Nahrungsangebot.

2.2 Betroffenheit von artenschutzrelevanten Arten

Im Ergebnis der Übersichtsbegehung ergibt sich folgende Betroffenheit von artenschutzrelevanten Tierarten bzw. -gruppen:

- **Fledermäuse:** Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen oder Schädigungen der Art zu erwarten, da nachweislich keine Quartiere vom Vorhaben betroffen sind.
- **Zauneidechse:** Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
- **Vögel mit dauerhaften Niststätten:** Die Begehung ergab, abgesehen von einem Vogelhaus, keine Hinweise auf dauerhafte Niststätten innerhalb des vom Vorhaben betroffenen Gehölzabschnitts.
- **Sonstige Gehölzbrüter:** Nester bauende Gehölzbrüter können die Gehölze als Brutplatz nutzen. Aufgrund der Vorbelastung durch den Straßenverkehr sind jedoch nur störungsunempfindliche, weit verbreitete Arten zu erwarten. Der Eingriff ist nur kleinflächig ausgeprägt und es bleiben im räumlichen Zusammenhang (entlang der Straße, aber vor allem auch innerhalb der Gärten) ausreichend vergleichbare Gehölzstrukturen vorhanden. Eine erhebliche Schädigung von Nist- und Ruhestätten dieser Arten kann daher ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung einer Tötung oder Verletzung von Individuen sind die Rodungsarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchzuführen (s. unten).

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung

Bei Durchführung dieser Maßnahmen können nach derzeitigem Kenntnisstand Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vermieden werden.

Schonende Durchführung der Baumaßnahmen

- Schutz der Gehölze außerhalb der geplanten Zufahrt während der Bauarbeiten vor Verletzungen von Stamm, Krone oder Wurzelbereich gemäß DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).

Bauzeitenregelung zur Vermeidung von Verletzung und Tötung von Vögeln

- Fällen der Bäume nur von Anfang Oktober bis einschließlich Ende Februar und damit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln, jedoch möglichst zeitnah zum Baubeginn. Kann durch fachgutachterliche Kontrolle eine Brut ausgeschlossen werden, ist ein Fällen auch zu anderen Zeiten möglich.

Versetzen des Vogelhauses

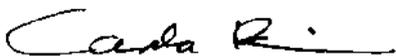
- Das Vogelhaus an einen anderen Baum im Umfeld anbringen.

3 Zusammenfassung / Fazit

Für das Vorhaben müssen einige Gehölze gerodet werden. Die Begutachtung der betroffenen Gehölze plus eines beidseitigen Puffers ergab keine Hinweise auf dauerhafte Niststätten oder potenzielle Fledermausquartiere.

Durch Vermeidungsmaßnahmen (Gehölzrodung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln, Erhalt der angrenzenden Bäume) kann das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Würzburg, 18.12.2019



(Dipl.-Ing. Carola Rein, FABION GbR)

4 Fotodokumentation



Foto 1: Übersicht, Eingriffsgebiet aus Richtung Wilhelm-Hoegner-Straße



Foto 2: Baum mit Vogelhaus bzw. Futterstelle



Foto 3: Astabschnitt mit leichter Öffnung, aber ohne echte Höhlung



Foto 4: Baum mit Spalte und Pilzbefall



Foto 5: Astabschnitt mit Löchern (wenige cm tief)

Fotos: Juliane Schenkel (Dezember 2019)